

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6698729e-d111-3f9e-bb94-3d1f020d96fd>

Bibliografie	
Titel	Bedarfsgegenständeverordnung
Redaktionelle Abkürzung	BGV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-40-46

Bedarfsgegenständeverordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5)

Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
--------------------------------	----

Gleichstellung	1
Begriffsbestimmungen	2
Verbotene Stoffe	3
Zugelassene Stoffe	4
Verbotene Verfahren	5
Höchstmengen	6
Verwendungsverbote	7
Übergang von Stoffen auf Lebensmittel	8
Warnhinweise	9
Kennzeichnung, Nachweispflichten	10
Kennzeichnung von Schuherzeugnissen	10a
Untersuchungsverfahren	11
Ausnahmen für die Einfuhr	11a
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	12

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
Unberührtheitsklausel	13
(Aufhebung von Vorschriften)	14
(weggefallen)	15
Übergangsvorschriften	16
(In-Kraft-Treten)	17
Stoffe, die bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen nicht verwendet werden dürfen	Anlage 1
Stoffe, die für die Herstellung von Zellglasfolien zugelassen sind	Anlage 2
Monomere und sonstige Ausgangsstoffe, die für die Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff zugelassen sind	Anlage 3
Verfahren, die beim Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände nicht angewendet werden dürfen	Anlage 4
Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge enthalten dürfen	Anlage 5
Bedarfsgegenstände, die bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge freisetzen dürfen	Anlage 5a
Bedarfsgegenstände, von denen bestimmte Stoffe nur bis zu einer festgelegten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen dürfen	Anlage 6
Bedarfsgegenstände, die mit einem Warnhinweis versehen sein müssen	Anlage 7
(weggefallen)	Anlage 8
Bedarfsgegenstände, bei denen bestimmte Inhaltsstoffe anzugeben sind	Anlage 9
Verfahren zur Untersuchung bestimmter Bedarfsgegenstände	Anlage 10
	Anlage 11
Angaben in der schriftlichen Erklärung nach § 10 Abs. 1	Anlage 12
Vorläufiges Verzeichnis der Additive	Anlage 13
	Anlage 14